

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-2 66
Auskunft: Herr Klenke
Durchwahl: (05 11) 12 41-363
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de
Datum: 22. Mai 2003
Aktenzeichen: GenA 4642 III 3, 22 R 402-1

Rundverfügung G12/2003

Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträge

- a) Nr. 124-049.632.680 für Pastoren und Pastorinnen sowie für kirchliche Bedienstete mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden**
b) Nr. 124-049.632.920 für kirchliche Bedienstete mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 18 Stunden und ehrenamtlich tätige Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass bitten wir, hinsichtlich der Geltung der o.g. Sammelversicherungsverträge folgendes zu beachten:

1. Durch die Sammelversicherungsverträge werden Pastoren, ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter, einschließlich der Zivildienstleistenden, der ABM-Kräfte, der Berufs- und Vorpraktikanten, der Orgelrevisoren und der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden, begünstigt. Der Versicherungsschutz besteht, sofern es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Landeskirche oder einer mitversicherten Einrichtung befinden. Für Fahrzeuge, die von einem Dritten für die vorstehend genannten Organisationen gemietet oder ausgeliehen werden, besteht kein Kasko-Versicherungsschutz über die Sammelversicherungsverträge. Ggf. wird zu überlegen sein, ob für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung eine sog. kurzfristige Vollkasko-Versicherung abgeschlossen werden sollte.
2. Die Dienstreise-Kasko-Versicherung ist nicht mit der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung zu verwechseln. Rückstufungsverluste in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung können nicht über die Dienstreise-Kasko-Versicherung reguliert werden.
3. Der Versicherungsschutz einer anderweitigen (z. B. privaten) Kasko-Versicherung geht der jeweiligen Dienstreise-Kasko-Versicherung vor, wenn der Schaden größer ist als der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust. In diesem Fall wird der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust von der Dienstreise-Kasko-Versicherung abgedeckt.
4. Eine Verlängerung des Weges oder eine Unterbrechung der Dienstreise bzw. Auftragsfahrt für private Zwecke ist nicht versichert. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte.
5. Voraussetzung für den Versicherungsschutz des Vertrages zu a) ist u. a., dass für die Dienst- bzw. Auftragsfahrt, auf der sich der Kaskoschaden ereignete, eine Wegstreckenentschädigung nach dem in der Landeskirche geltenden Wegstreckenentschädigungsrecht beansprucht werden kann.

Wegstreckenentschädigung wird nur in den in § 2 Abs. 1 Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG - (RS 94 A) genannten Fällen (Zeitersparnis, Mitnahme einer anderen Person und dadurch bedingte Einsparung von Reisekostenvergütung, keine oder unzumutbare Anbindung an regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, besondere dienstliche Gründe) gewährt. Die Voraussetzungen sind in § 2 Abs. 1 WEG näher beschrieben.

Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung, da die Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 Reisekostenbestimmungen – RKB – (RS 46-20) Fahrkosten nur bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erhalten.

Sofern eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung besucht wird bzw. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 WEG nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn die/der Dienstreisende sich vorab damit einverstanden erklärt, dass die Reisekostenvergütung in Höhe der Kosten der Benutzung der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels abgerechnet wird.

Die Dienstreisenden sollten vor Antritt der Fahrt (z. B. auf dem Dienstreiseantrag) auf diese Rechtslage hingewiesen werden.

Die Abrechnungsstelle hat dem Versicherer zu bestätigen, dass Wegstreckenentschädigung gezahlt werden darf.

6. Im Hinblick auf die ehrenamtlich tätigen Personen wird für die Gewährung des Versicherungsschutzes vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein verantwortungsvolles Ehrenamt (z. B. Chorleiter / nicht: Chormitglied) bekleidet wurde.
7. Der Versicherungsschutz besteht, sofern der Fahrzeugschaden bei einer genehmigten Dienstreise oder Auftragsfahrt für eine der im jeweiligen Sammelversicherungsvertrag genannten Organisationen eintritt.

Die Unterzeichner einer Schadenanzeige (Fahrer und Halter des Fahrzeugs, kirchliche Einrichtung) bestätigen, dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen und haben damit eine besondere Verantwortung.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die o. g. Sammelversicherungsverträge auf der CD-ROM, die mit der Rundverfügung G 8/2002 versandt wurde, enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff